



Brüssel, den 9. September 2025
(OR. en)

12670/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0263 (NLE)**

**PROBA 31
AGRI 409
WTO 72
DEVGEN 142
FORETS 67**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 469 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 469 final.

Anl.: COM(2025) 469 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2025
COM(2025) 469 final

2025/0263 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 im
Namen der Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Unterzeichnung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2022 (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, den globalen Kaffeesektor zu stärken und seine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007¹ und Mitglied der Internationalen Kaffee-Organisation.

Auf seiner 133. Tagung am 9. Juni 2022 nahm der Internationale Kaffeerat den Wortlaut des neuen Übereinkommens von 2022 an, das an die Stelle des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 tritt.

In den Beratungen über das Übereinkommen verhandelte die Kommission auf der Grundlage des Verhandlungsmandats und der Richtlinien, wie sie von der Kommission vorgeschlagen² und am 28. Juli 2021 vom Rat gebilligt³ wurden.

Eine Teilüberprüfung zur Reform des Übereinkommens von 2007 war notwendig und eindeutig im Interesse der Union, um es weiter an die Verfahren anzupassen, die die Union in anderen internationalen Rohstoffgremien anstrebt, und um den Entwicklungen, die seit 2007 auf dem weltweiten Kaffeemarkt stattgefunden haben, Rechnung zu tragen. Mit dem neuen Übereinkommen von 2022 werden die Ausgewogenheit der Abstimmungs- und Beitragssysteme aktualisiert und die Einbeziehung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft in die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens geregelt. Das neue Übereinkommen trägt den Zielen der Vereinfachung und Straffung Rechnung und behält gleichzeitig den zwischenstaatlichen Charakter des ursprünglichen Übereinkommens bei.

Angesichts der Beratungen und des Inhalts des neuen Instruments ist die Kommission der Auffassung, dass das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2022 unterzeichnet werden sollte.

Am 27. März 2025 billigte der Internationale Kaffeerat die Verlängerung des Übereinkommens von 2007 bis zum 1. Februar 2028. Das Übereinkommen von 2022 soll jedoch in Kraft treten, sobald die Bedingungen für sein vorläufiges oder endgültiges Inkrafttreten erfüllt sind, womit die Verlängerung des Übereinkommens von 2007 beendet wäre.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das Übereinkommen wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt, die der Rat am 28. Juli 2021 auf Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und den anderen Mitgliedern der Internationalen Kaffeeorganisation angenommen hat.

¹ 2008/579/EG: Beschluss des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

² COM(2021) 374 final.

³ CM 4170/21.

Das Übereinkommen steht auch voll und ganz im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal⁴.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Übereinkommen steht voll und ganz im Einklang mit der Global-Gateway-Strategie⁵. Global Gateway steht für nachhaltige und zuverlässige Verbindungen zum Wohl der Menschen und unseres Planeten. Die Initiative trägt dazu bei, die drängendsten globalen Herausforderungen zu bewältigen, von der Bekämpfung des Klimawandels über die Verbesserung der Gesundheitssysteme bis hin zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherheit globaler Lieferketten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage sind Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Unterzeichnung dieses Übereinkommens geht nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV, nach dem der Rat Beschlüsse zur Genehmigung der Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte erlässt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

⁴ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

⁵ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/stronger-europe-world/global-gateway_de.

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Beitrag der EU zum Verwaltungshaushalt der Internationalen Kaffee-Organisation für jedes Haushaltsjahr wird aus dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ finanziert.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das neue Übereinkommen auf der Grundlage des Verhandlungsmandats und der Richtlinien ausgehandelt, wie sie von der Kommission vorgeschlagen¹ und am 28. Juli 2021 vom Rat gebilligt² wurden.
- (2) Der Wortlaut des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde vom Internationalen Kaffeerat auf seiner 133. außerordentlichen Tagung am 9. Juni 2022 gebilligt.
- (3) Das Übereinkommen wurde ausgehandelt, um das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 (im Folgenden „Übereinkommen von 2007“), das bis zum 1. Februar 2028 verlängert wurde, zu ersetzen. Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens von 2007³, und es liegt daher in ihrem Interesse, das Übereinkommen, das an seine Stelle tritt, zu unterzeichnen und abzuschließen. Mit dem neuen Übereinkommen von 2022 werden die Ausgewogenheit der Abstimmungs- und Beitragssysteme aktualisiert und die Einbeziehung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft in die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens geregelt. Das neue Übereinkommen trägt den Zielen der Vereinfachung und Straffung Rechnung und behält gleichzeitig den zwischenstaatlichen Charakter des ursprünglichen Übereinkommens bei.
- (4) Das Übereinkommen sollte daher in Erwartung des Abschlusses der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren unterzeichnet werden —

¹ COM(2021) 374 final.

² CM 4170/21.

³ 2008/579/EG: Beschluss des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 (im Folgenden „Übereinkommen“) wird – vorbehaltlich seines Abschlusses⁴ – im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

⁴

Der Wortlaut des Übereinkommens wird zusammen mit dem Beschluss zu seinem Abschluss veröffentlicht.